

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Nationales Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt» (im Folgenden Kompetenzzentrum) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

1.2 Nationales Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt

Der Verein wurde von folgenden sprachregional verankerten Organisationen «Gründungsorganisationen» als «Nationales Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt» gegründet:

- Verein alter ego, französischsprachige Schweiz, mit Sitz in Vevey
- Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA, deutschsprachige Schweiz, mit Sitz in Zürich
- Stiftung Pro Senectute Ticino und Moesano, italienischsprachige Schweiz, mit Sitz in Porza.

Die drei Sprachregionen sind im Kompetenzzentrum gleichwertig vertreten.

Das Kompetenzzentrum verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Es ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Das Kompetenzzentrum engagiert sich für die Prävention gegen Gewalt/Misshandlung an älteren Menschen in der Schweiz. Es schafft Synergien und führt sein Wissen, das Netzwerk, die Erfahrungen aus Forschung und Bildung sowie die Information, Sensibilisierung und Präventionsarbeit zur Stärkung der gemeinsamen Mission «Bekämpfung von Gewalt/Misshandlung an älteren Menschen» zusammen.

Das Kompetenzzentrum leistet einen bedeutenden Beitrag zur Gesundheitsversorgung von älteren Menschen sowie von deren Bezugspersonen. Dabei steht die Verbesserung der Lebensqualität und die Autonomie der betroffenen älteren Menschen im Vordergrund.

Art. 3 Mitglieder

Das Kompetenzzentrum hat zwei Kategorien von Mitgliedern:

1. Mitglieder mit Stimmrecht
2. Mitglieder ohne Stimmrecht (Unterstützungsmitglieder)

Art. 4 Organisation/Organe

Die Organe des Kompetenzzentrums sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art. 5 Verantwortung und Kompetenzen

5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Kompetenzzentrums.

Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Statuten
- Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichts
- Decharge-Erteilung an den Vorstand und an die Geschäftsleitung
- Wahl der Revisionsstelle
- Bestimmung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einer anderen Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Präsenz oder virtuell statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet.

Die Mitglieder werden mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Die Mitglieder mit Stimmrecht sind an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Anträge müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingetroffen sein und werden zur Information weitergeleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder sich mittels Vollmacht vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit innert Monatsfrist sowohl durch den Vorstand als auch auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Mitglieds mit Stimmrecht einberufen werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

5.2 Vorstand

Der Vorstand führt den Verein auf strategischer Ebene. Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern: Je zwei Mitgliedern der Gründungsorganisationen und maximal drei weiteren Mitgliedern (Delegierte von Organisationen mit Bezug zum Thema Gewalt (vom Bundesamt für Sozialversicherungen BSV nicht subventionierte Organisationen).

Die Wahlen in den Vorstand sowie die Wahlen der Präsidentin/des Präsidenten und der Vize-Präsidentin/des Vize-Präsidenten finden alle drei Jahre statt.

Das Präsidium wird von einer der Gründungsorganisationen gestellt. Das Vize-Präsidium wird aus den Mitgliedern des Vorstandes gestellt. Es soll die sprachregionale Repräsentation sichergestellt sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst (z.B. Zuteilung von Ressorts, Einberufung von Arbeitsgruppen).

Der Vorstand ist verantwortlich für die gesetzes- und statutenkonforme Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Umsetzung von deren Zielen.

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Erteilung von Mandaten
- Verantwortung für die Vereinsfinanzen und die gesetzeskonforme Rechnungsführung
- Vollzug der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vorschlag zur Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der Vize-Präsidentin/des Vize-Präsidenten zu Händen der Mitgliederversammlung
- Einsetzung eines Schweizer Allianznetzwerkes und eines Beirats
- Besetzung der Geschäftsstelle und Aufsicht über deren Tätigkeiten
- Genehmigung der Geschäftsordnung und Aufsicht über deren Umsetzung
- Regelung der Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten. Die Vorstandssitzungen finden in Präsenz oder virtuell statt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich vertreten lassen. Die Vertretungen müssen vom Vorstand bestätigt sein.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

5.3 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragene Revisionsstelle.

Art. 6 Geschäftsstelle

Die operative Geschäftstätigkeit des Kompetenzzentrums wird an die Geschäftsstelle delegiert. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung und den Stellenprofilen der Mitarbeitenden geregelt. Die Geschäftsleiterin/Der Geschäftsleiter hat eine beratende Stimme im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.

Art. 7 Schweizer Allianznetzwerk und Beirat

Das Allianznetzwerk besteht aus Schweizer Organisationen aus den Bereichen Alter und Häusliche Gewalt, um eine sektorübergreifende Perspektive zu gewährleisten. Der Beirat besteht aus Personen, die über Fachwissen und/oder ein spezifisches Netzwerk in Bezug auf die Thematik der Gewalt im Alter verfügen.

Art. 8 Finanzielle Ressourcen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Öffentlichen Beiträgen
- Leistungsbeiträgen
- Zuwendungen Dritter
- Spenden, Gönnerbeiträge
- Projektbeiträgen und Einnahmen aus Dienstleistungen

Der Vorstand kontrolliert die Herkunft von finanziellen Beiträgen und ist verantwortlich für deren Übereinstimmung mit den Werten des Kompetenzzentrums. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Auflösung/Fusion des Vereins

Im Falle eines schwerwiegenden Ereignisses (politisches, wirtschaftliches Ereignis usw.), das es dem Kompetenzzentrum nicht mehr erlaubt, den Zweck zu verfolgen (siehe Art. 2), kann der Verein aufgelöst werden, wenn alle Mitglieder der Gründungsorganisationen damit einverstanden sind. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Erfüllen die Organisationen der drei Sprachregionen diese Voraussetzungen, fallen Gewinn und Kapital diesen Organisationen zu.

Erfolgt die Auflösung des Vereins infolge einer Fusion mit einer anderen nicht gewinnorientierten Organisation, werden Kapital und Gewinn in den neu fusionierten Verein eingebracht. Eine Fusion bedarf der Zustimmung aller Mitglieder und ist nur möglich mit einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Kompetenzzentrums haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 Schlussbestimmung

Die an der Mitgliederversammlung im Jahr 2022 genehmigten Statuten wurden per 1. Januar 2025 angepasst und an der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2025 genehmigt.



Prof. Dr. Delphine Roulet Schwab
Präsidentin